

Resolution 3

Verfassungsgemäße Besoldung / Inflationsausgleich /

Besoldungserhöhung

Noch immer ist, Jahre nach dem von unserem Dachverband dbb erstrittenen Urteil des VGH, in Hessen die verfassungsgemäße Besoldung der Beamtinnen und Beamten nicht gegeben. Sie liegt laut Feststellungen der Gerichte ca. 22 % unter der verfassungsgemäßen Besoldung. Das ist ein Skandal.

Es ist die Pflicht des Landes Hessen, seine Beamtinnen und Beamten angemessen zu alimentieren. Dieser Verpflichtung muss die (neu zu bildende) Landesregierung umgehend nachkommen. Dabei kann grundsätzlich nur eine prozentuale Erhöhung der Gehaltstabellen in Betracht gezogen werden, damit neue Ungleichgewichte vermieden werden. Die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sind inhaltsgleich zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der anstehenden Tarifverhandlungen muss sichergestellt werden, dass die Hessische Beamtenschaft nicht erneut gegenüber den Bediensteten des Bundes und anderer Länder schlechter gestellt wird. Dies gilt sowohl für eine allgemeine Besoldungserhöhung als auch für einen zu gewährenden Inflationsausgleich. Alle Tarifergebnisse sind zeit- und inhaltsgleich auf die aktiven Beamtinnen und Beamten und auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger zu übertragen.

Mit Beschluss des hessischen Landtages vom 16.02.2023 erhalten in Hessen Landesbeamte, Richter und Pensionäre zum 1. April dieses Jahres und zum 1. Januar des kommenden Jahres jeweils drei Prozent mehr Besoldung. Diese Erhöhungen werden zusätzlich zu den bereits vereinbarten Tarif- und Besoldungserhöhungen von 2,2% (1.08.2022) und 1,89% (1.08.2023) ausgezahlt. Außerdem sollen die Kinderzuschläge deutlich steigen. Insgesamt gilt die Regelung für mehr als 180.000 Staatsdiener und Pensionäre im Bundesland. Mit ihr reagiert die hessische Politik auf einen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs, wonach die Beamten von 2013 bis 2020 nicht ausreichend bezahlt wurden (Quelle dbb-news).

Dies genügt bei weitem nicht, um die festgestellte Unteralimentierung auszugleichen. Selbst nach Inkrafttreten der Anpassungsschritte des Gesetzes zur weiteren Anpassung von Besoldung und Versorgung in den Jahren 2023 und 2024 wird die Alimentation in Hessen anhand der Maßstäbe des BVerfG und des VGH noch rd. 22 Prozent unter dem verfassungsrechtlich gebotenen Mindestniveau liegen. In der Gesetzesbegründung wird auch dargestellt, dass die Anpassungsschritte keineswegs als ausreichend erachtet werden.

Es handelt sich hierbei nicht um Zahlungen, die zusätzlich erfolgen, sondern um Geld, welches den hessischen Landesbeamten jahrelang vorenthalten wurde.

Auch wenn es dem Land nicht problemlos gelingen wird, die aufgelaufenen Rückstände sofort auszugleichen, muss doch zumindest ein verbindlicher Zeitrahmen mit Erhöhungsschritten entwickelt werden, um perspektivisch zu einer zeitnahen, verfassungskonformen Besoldung zu gelangen.

Außerdem muss umgehend nach Vorliegen des noch ausstehenden Urteils zur Frage der rückwirkenden Erstattung der entstandenen Gehaltsnachteile ein ähnlicher, perspektivischer Plan erarbeitet werden. Hierauf müssen die Beamtinnen und Beamten vertrauen können, da der Staat schließlich eine besondere Fürsorgepflicht für seine Bediensteten hat.

Hinsichtlich der Tarifverhandlungen ist selbstverständlich eine Schlechterstellung Hessischer Landesbediensteter gegenüber anderen Branchen oder anderen Bundes- oder Landesbeamten bzw. der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung auszuschließen. Insofern erwarten die Beamtinnen und Beamten in Hessen die Zahlung eines Inflationsausgleiches und die Festlegung einer deutlich erhöhten Besoldung. Diese ist zeit- und inhaltsgleich mit den Tarifierhöhungen auf die Beamtenschaft und die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger zu übertragen, da alle Beschäftigten und in gleicher Weise die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger unter den Folgen der Inflation und den Folgen der extrem gestiegenen Energiekosten zu leiden haben.